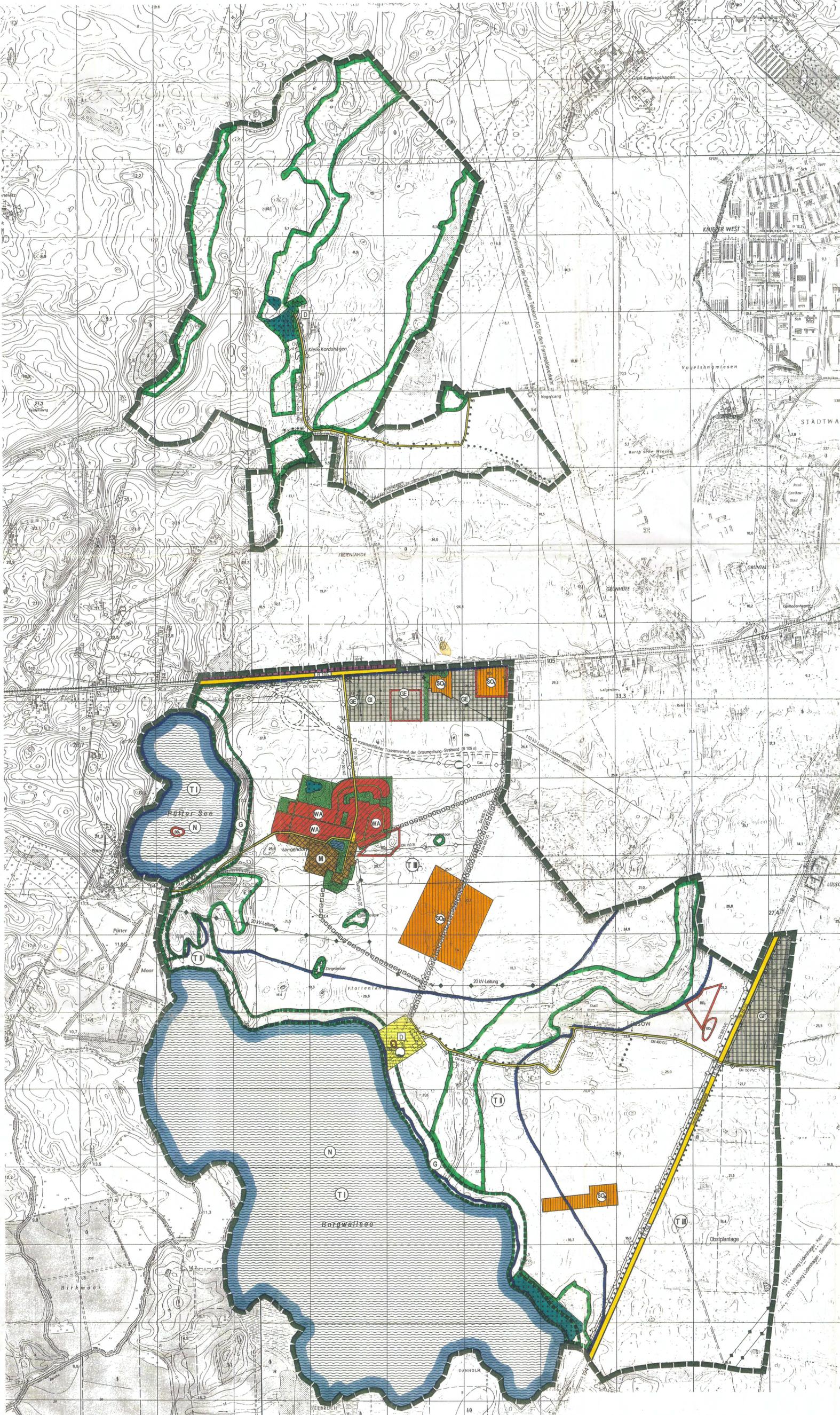


Flächennutzungsplan der Gemeinde Lüssow



Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitions-
leichterungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993

- Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
 - Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
 - Sondergebiet Großflächige Handelsgebiete (§ 11 BauNVO)
 - Sondergebiet Windpark (§ 11 BauNVO)
 - Sondergebiet Schießanlage (§ 11 BauNVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- klassifizierte Bundesstraße
- örtliche Hauptverkehrsstraße
- wichtige Wegeverbindung
- Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 4 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen
- Erdgas
- Wasser

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- elektrische Hauptleitung
- unterirdische Haupt- bzw. versorgungsleitung

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- öffentliche Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Trinkwasserschutzzone

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Naturdenkmal

- Naturdenkmal

Naturschutzgebiet

- Naturschutzgebiet

Gewässerschutzstreifen

- Gewässerschutzstreifen

Erhalten von Großgrün

- Erhalten von Großgrün

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

BD: Bodendenkmal, bei dem eine Überbauung nicht gestattet ist

BD: Bodendenkmal, bei dem Beseitigung oder Veränderung nur mit Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde gestattet ist

Sonstige Planzeichen

- Grenze des Gemeindegebietes
- Für die bauliche Nutzung vorgesehene Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist

Entworfen nach § 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 MagnetischwebebehaltungsG vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486)

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung am 14.02.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 19.02.1991 bis zum 11.03.1991 erfolgt.

Langendorf, den 23.2.91 Kuphal, Bürgermeisterin

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO mit Schreiben vom 29.04.1991, 16.11.1993 und 25.03.1996 beteiligt worden.

Langendorf, den 23.4.91 Kuphal, Bürgermeisterin

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs vom 22.03.1993 bis zum 24.04.1993 durchgeführt worden.

Langendorf, den 23.4.91 Kuphal, Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.02.1991, 09.03.1993 und 02.04.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Langendorf, den 23.4.91 Kuphal, Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 21.03.1996 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Langendorf, den 21.4.96 Kuphal, Bürgermeisterin

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 19.04.1996 bis zum 20.05.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 29.03.1996 bis zum 27.04.1996 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Langendorf, den 21.4.96 Kuphal, Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.12.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Langendorf, den 22.4.97 Kuphal, Bürgermeisterin

Der Flächennutzungsplan wurde am 05.12.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.12.1996 gebilligt.

Langendorf, den 22.4.97 Kuphal, Bürgermeisterin

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Az. 111.204-242/97 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Langendorf, den 25.5.97 Kuphal, Bürgermeisterin

Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 3.11.97 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Az. 111.204-242/97 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Langendorf, den 05.06.97 Kuphal, Bürgermeisterin

Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgelegt.

Langendorf, den 05.06.97 Kuphal, Bürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 26.06.97 bis zum 27.07.97 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 27.07.97 in Kraft getreten.

Langendorf, den 06.07.97 Kuphal, Bürgermeisterin

Das Gebiet der Gemeinde Lüssow liegt im Baubeschränkungsbereich des Flugplatzes Stralsund-Kedingshagen und ist daher von Baubeschränkungen hinsichtlich der Bauhöhe betroffen. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist die Luftfahrtbehörde des Landes M-V zur Prüfung der luftrechtlichen Zustimmungspflicht (§§ 12 - 17 LuftVG) und der Zulässigkeit der Bauhöhen zu beteiligen.